



RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

1. Energierechtstag NRW – Universität zu Köln 27. Okt. 2022

Versorgungssicherheit & Klimaschutz im System des Energierechts

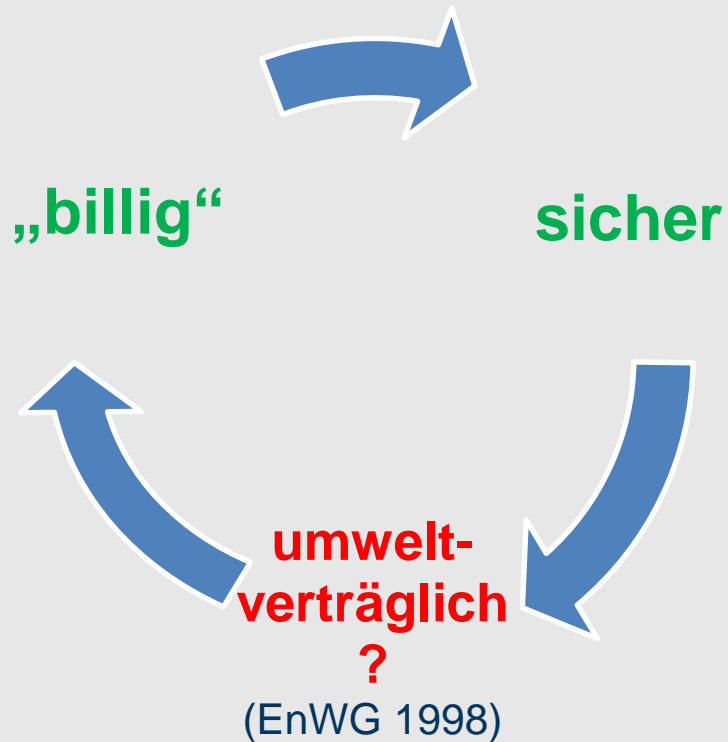
Prof. Dr. iur. Johann-Christian Pielow
Geschäftsführender Direktor
Institut für Berg- und Energierecht
der Ruhr-Universität Bochum

Verfassungsrechtliche und systematische Anmerkungen

- Spannungslage im Wandel
„Verrückungen“ im Zieldreieck nach dem EnWG
- Verfassungsrechtslage
Versorgungssicherheit und / versus Klimaschutz?
- Rechtspolitische Lage
Folgerungen in „systemischer“ Hinsicht

„Verrückungen“ im Zieldreieck der Energieversorgung

Früher:

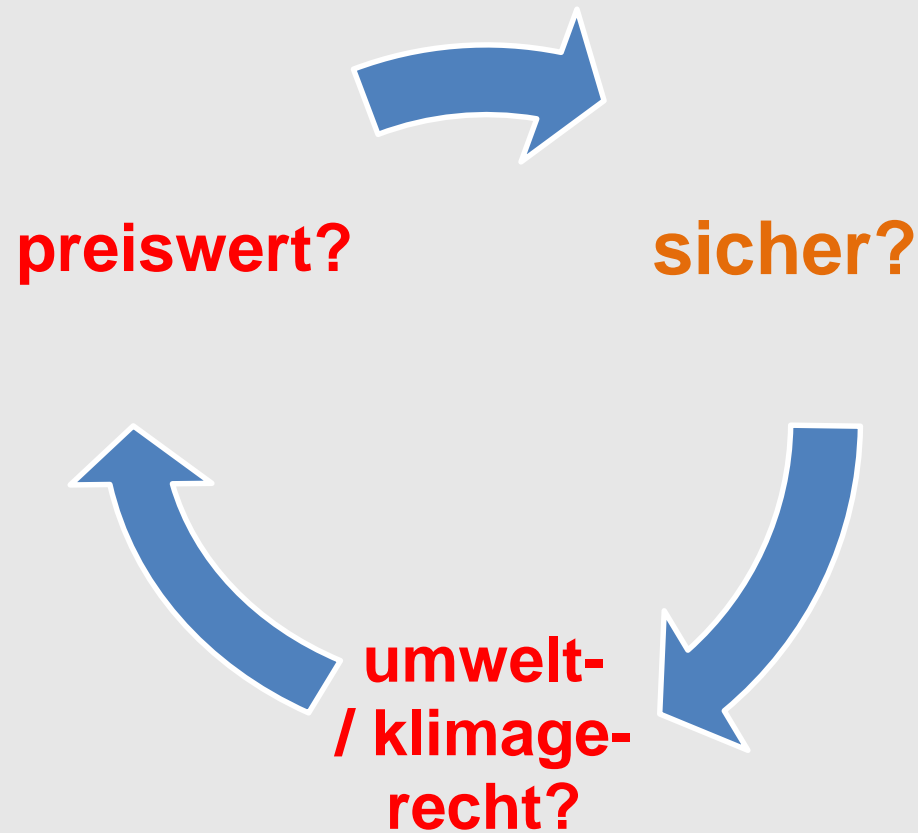


v.a. seit 2011: Energiewende i.e.S.
(mit Zielfünf- bis -sechseck)



„Verrückungen“ im Zieldreieck der Energieversorgung

Energiekrise – „Zeitenwende“:



Versorgungssicherheit & Klimaschutz nach Verfassungsrecht

- Jeweils immanent aus GG herzuleiten:
 - Versorgungssicherheit: Art. 20 I (Sozialstaat) und auch Art. 2 II GG (Leben u. Gesundheit)
 - Klimaschutz: v.a. Art. 20a (Staatsziel Umweltschutz) und wiederum Art. 2 II, lt. BVerfG-Klimabeschl. auch Art. 14 GG
- „Prinzipiell“ *kein* Rangverhältnis sondern „Optimierungsgebot“, sodann „kontextabhängig“ und erforderliche Abwägung bei Güterkollisionen!
- Zum „Gewicht“ der „sicheren“ Versorgung frühzeitig BVerfG:
 - 1971: „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“; „entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft“; „von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängiges ‚absolutes‘ Gemeinschaftsgut“.
 - 1984: „Daseinsvorsorge“ und „zur Sicherung einer menschenswürdigen Existenz unumgänglich“
 - 1994: Interesse an der Stromversorgung so wichtig wie dasjenige „am täglichen Brot“

Versorgungssicherheit & Klimaschutz nach Verfassungsrecht

Vorrang sicherer Versorgung?

- (jedenfalls) ohne Strom ist alles nichts (*unmittelbare* Gefährdung des Menschen) und noch weniger: eine ernste Energie-
wird leicht zur *Staatskrise*
- (jedenfalls) in Engpasslagen → unabdingbare Basis-
/Mindest- oder Grundversorgung!
 - BM *Robert Habeck*: *Anfang März 2022* „im Zweifel wichtiger als Klimaschutz“
 - EuGH 1984 - *Campus Oil*: „öffentliche Sicherheit“ umfasst „Mindestversorgung“ und ist Grundbedingung „für die Existenz eines Staates“!
 - M.E. und mit BVerfG 1984 (Staatspflicht zur Sicherung menschenwürdiger Existenz) → sogar Rechtsanspruch auf „menschenwürdiges Energieminimum“
 - Und: Je existentieller die Krise, desto mehr hat Politik – schon verfassungsrechtlich! – in *alle* Richtungen zu handeln und verbieten sich Vorabtabuisierungen (z.B. Kernkraft, Fracking)

Versorgungssicherheit & Klimaschutz nach Verfassungsrecht

Oder aber: *Vorrang* für Klimaschutz?

- Innovative „Aufladung“ bzw. „Subjektivierung“ von Art. 20a GG durch BVerfG v. 24.03.2021 → sogar *abwehrrechtliche* „Grundrechtsvorwirkung“ und „Intertemporalität“
- BVerfG-Leitsatz 2a:
„Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt [aber] das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.“
- Gretchenfrage(n): *Wonach* bestimmt sich das „zunehmende Gewicht“ (mangels weiterer Vorgaben im GG) und wer regelt das?
- Laut BVerfG jedenfalls: Je schwerer das Erreichen des 1,5°-Ziels nach § 1 KSG fällt, desto dringender gerät das Klimaschutzgebot

Versorgungssicherheit & Klimaschutz nach Verfassungsrecht

Das Spannungsfeld in der (gerichtl.) Praxis

- Klimaschutz i.S.d. BVerfG kommt „nachhaltig“ in Rechtsprechung an, auch höchstrichterlich:
 - BVerfG (1. Senat), Beschl. v. 23.3.2022 – Pflichtbeteiligung von Anwohnern u. standortnahen Gemeinden an Windparks – hier auch zugunsten Versorgungssicherheit
 - VGH Bad.-Württ., (einstw.) Beschl. v. 24.6.2022 – drastische Erhöhung von Anwohnerparkgebühren – Staffelung nach Kfz-Größe in Freiburg/Brsg.
 - BVerwG Urt. v. 4.5.2022 – Auswirkungen des KSG auf Planfeststellung (Nordverlängerung A 14 in Sachs.-Anh.)
- z.T. uniforme bis apodiktische Heranziehung des „Klimabeschlusses“ zulasten (übriger) Grundrechtsträger, Abwägung?
 - Maßnahmen dienen (neben *Anpassungen* a.d. Klimawandel) der *Begrenzung* desselben durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes
 - Insbes. VGH B-W: „zum Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels [s. BVerfG] von besonderer Bedeutung“.

Versorgungssicherheit & Klimaschutz nach Verfassungsrecht

Fortbestehende Unsicherheiten und „Brüche“

- Beispiel 1: Maßnahmen in Deutschland vs. „globale Dimension“ des Klimaschutzes?
 - BVerfG: Gerade deshalb, zwecks intern. Anreizwirkung und Vertrauen, auch Maßnahmen im Inland geboten
 - aber auch: „Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken.“
 - M.E. nicht erst & nur hins. Nachjustierung von Klimaschutzabkommen sondern schon vorher (z.B. „internat. Klimaclub“ laut G7, Energie-/Klimapartnerschaften u.a.)
 - Inländischer u. intern. KS müssen Hand in Hand gehen! – Justiziabilität!?
- Beispiel 2: Rohstoffe für den Klimaschutz
 - Gewinnung im Inland vs. (v.a. EU-) Umweltrecht und Vorschläge zu restriktiverem BBergG?
 - Eher: Vorrangregelung, sofern von „überragendem öff. (Klimaschutz-) Interesse“

Folgerungen in „systemischer“ Hinsicht

- Unsicherheiten und Brüche im (verf.-rechtl.) Verhältnis von VS und KS sind symptomatisch für den Zustand des gesamten Energierechts
 - „Zielarchitektur“ und verantwortliche „Architekten“ im (u.a. Markt vs. Staat/EU)?
 - Instrumente und Verfahren
 - „Mehrebenensystem“: international (z.B. Energiecharta?), EU, Bund, Länder, Kommunen
- Schon bislang kein „System“ i.S. eines in sich geschlossenen „Rechtsgebiets“ – eher „Querschnittmaterie“
- Herausforderung mehr denn je: Notwendige Verklammerung und Abstimmung mit Klimaschutz- und zugleich mit „Energiekrisenrecht“ → „Kohärenz und Konsistenz“!
- Problem: Energierecht in der Komplexitäts- und Dynamikfalle ...

Folgerungen in „systemischer“ Hinsicht



Liberalisierung Strom- und Gasmärkte

- EU-Energiebinnenmarkt und „Energieunion“
- (Energie-) Netzregulierung



„Energiewende“ i.e.S.

- Atomausstieg, Kohleausstieg
- Erneuerbare Energien & Energieeffizienz, Emissionshandel



„Digitalisierung der Energiewende“

- Smart grids, smart home, smart energy ...
- Datensicherheit u. Schutz „kritischer“ Infrastrukturen



„Sektorenkopplung“

- EE-Strom für den Wärme-/Kälte- und den Verkehrssektor
- *power to heat, power to vehicle, power to x*)



Einstieg Wasserstoff(energie-)wirtschaft

- nach H2-Strategien von EU, Bund & Ländern
- u.a. H2-Netzinfrastrukturen, power to gas u.a.



Energiekrise als „Zeitenwende“

- Renaissance von „Versorgungssicherheit“
- Verhältnis zum Klimaschutz?

Folgerungen in „systemischer“ Hinsicht

- Zur Optimierung von Versorgungssicherheit und Klimaschutz bedarf das Energierecht der systematischen Bereinigung wie Verdichtung „an Haupt und Gliedern“
- Aber „wie“ angesichts hoch dynamischer und komplexer Entwicklung (*wicked problems*)!?
- Nicht im Sinne eines "Energiegesetzbuchs" – eher als kontinuierlicher Prozess, über Wahlperioden hinaus
→ *Fit for 2045*!
- Herausforderung Prozessgestaltung: Kompetenzen, Beteiligungen/Konsultationen, Monitoring/Normenkontrolle u.a.

Albert Einstein: "Das große Ziel der Wissenschaft ist es, die größtmögliche Zahl von empirischen Tatsachen durch logische Ableitung aus der kleinsten Zahl von Hypothesen oder Deduktionen zu erfassen."

Wie war es doch vordem mit dem Energierecht so bequem ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!